

**Kassel, 24. Februar 2020****Arbeitgeber in der Pflicht*****Arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen für Arbeitnehmer***

Wenn die Gefährdungsbeurteilung (GBU) eines Arbeitsplatzes ergibt, dass eine bestimmte Tätigkeit die Gesundheit des zuständigen Mitarbeiters schädigen könnte, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Aber welche Vorsorgeform ist die richtige?

Unterschieden werden drei Varianten: Die Pflichtvorsorge, die Angebotsvorsorge und die Wunschvorsorge. Auskunft darüber, welche Maßnahme die jeweils passende ist, gibt die Arbeitsmedizinverordnung (ArbMedVV).

Die Pflichtvorsorge

Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz mit krebserregenden oder erbgutverändernden (mutagenen) Stoffen umgehen sollen, müssen vorher an einer Pflichtvorsorgemaßnahme teilgenommen haben. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus der GBU. Um herauszufinden, ob und gegebenenfalls wie hoch der Arbeitsplatz belastet ist, sollte der Arbeitgeber regelmäßig Messungen der gesundheitsgefährdenden Einflüsse veranlassen.

Beispiele für derart belastenden Tätigkeiten sind Abriss- oder Sanierungsarbeiten, bei denen der Arbeitnehmer mit asbesthaltigen Stoffen in Berührung kommen könnte oder Arbeiten, bei denen er mit benzolhaltigen Arbeitsstoffen umgehen muss. Anlässe für eine Pflichtvorsorge können aber ebenso durch biologische oder physikalische Einwirkungen gegeben sein.

Die Angebotsvorsorge

Die Angebotsvorsorge muss der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ebenfalls vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit anbieten. Der Beschäftigte sollte in seinem eigenen Interesse daran teilnehmen, er muss es aber nicht. Lehnt er ab, bleibt das ohne Konsequenzen. Dem Beschäftigten dürfen aus seiner Entscheidung keine Nachteile erwachsen oder Kosten entstehen. Egal, wie der Mitarbeiter sich entscheidet – der Arbeitgeber muss ihm auf jeden Fall diese arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahme regelmäßig anbieten. Die Arbeitsmedizinische Regel 2.1 gibt dazu weitere Informationen.

Anspruch auf die Angebotsvorsorge haben zum Beispiel Arbeitnehmer, die regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Feuchtarbeit ausführen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die in sehr staubigen Räumen, etwa in Getreide- oder Futtermittellagern, tätig sind. Der Grenzwert, ab dem die Vorsorgemaßnahme bei diesen Arbeiten angeboten werden muss, liegt bei einem Milligramm einatembaren Staub je Kubikmeter Atemluft. Auch hier sorgen regelmäßige Messungen für Klarheit darüber, ob der Grenzwert eingehalten oder überschritten wird.

Die Wunschvorsorge

Wenn der Arbeitnehmer vermutet, seine Tätigkeit könnte seiner Gesundheit schaden, muss der Arbeitgeber ihm eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge ermöglichen. Es sei denn, aufgrund der GBU und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist damit nicht zu rechnen.

Grundsätzlich gilt

Möchte der Mitarbeiter eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ihm zusteht, wahrnehmen, muss der Arbeitgeber ihm die Maßnahme und die Fahrt dorthin im Rahmen der Arbeitszeit ermöglichen. Selbstverständlich ist der Mitarbeiter in dieser Zeit gesetzlich unfallversichert.

Die SVLFG rät Unternehmern, alle Vorsorgebescheinigungen ihrer Beschäftigten in einer Vorsorgekartei zu sammeln. Dort sollten sie auch vermerken, wenn Mitarbeiter nicht an einer Vorsorge teilnehmen möchten. Die Vorsorgebescheinigungen enthalten keine medizinischen Befunde, sie dokumentieren jedoch Anlässe für Vorsorgeuntersuchungen, die Teilnahme und die nächsten Termine.

Eignungsuntersuchung

Nicht mit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahme zu verwechseln ist die Eignungsuntersuchung. Sie informiert Arbeitgeber darüber, ob ein Mitarbeiter oder Bewerber für eine bestimmte Tätigkeit aus arbeitsmedizinischer Sicht geeignet ist.

Jetzt neu: Angebotsvorsorge Sonnenschutz

Aktiv gegen Hautkrebs

Arbeiten Beschäftigte von April bis September viel im Freien, sind Arbeitgeber seit diesem Jahr verpflichtet, ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge zum UV-Schutz anzubieten.

Bestimmte Hautkrebsformen, nämlich das Plattenepithelkarzinom und die multiple aktinische Keratose, landläufig auch als Weißer Hautkrebs bekannt, sind als Berufskrankheiten anerkannt. Alleine in 2018 wurden der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft rund 2.500 Erkrankungen gemeldet. Die Tendenz ist steigend. Der Gesetzgeber hat auf diese erschreckende Entwicklung reagiert und die Arbeitsmedizinverordnung um eine Angebotsvorsorge zum UV-Schutz ergänzt.

Sie richtet sich an Arbeitnehmer, die von Anfang April bis Ende September, draußen arbeiten. Wer an mindestens 50 Tagen täglich zwischen 10.00 und 15.00 Uhr mindestens eine Stunde draußen in der Sonne oder zwei Stunden im Schatten tätig ist, hat darauf Anspruch.

Die betreffenden Arbeitnehmer erhalten im Rahmen der Vorsorge eine individuelle Beratung, wie sie ihre Haut gemäß ihres Hauttyps und gemäß ihres Arbeitsplatzes vor einer zu hohen UV-Belastung schützen können. Falls notwendig, wird der Arbeitsmediziner die Haut an auffälligen Stellen, die der Sonne bei der Arbeit ausgesetzt sind, untersuchen. Außerdem klärt er den Arbeitnehmer über dessen persönliches Hautkrebsrisiko auf. Dazu muss der Arzt wissen, in welcher Branche die Arbeitnehmer arbeiten und welche Tätigkeiten sie ausführen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-0
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 785-12142

Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 785-16183

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-0
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 785-12142
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 785-16183